



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06681**
Datum: 13.08.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: FB Schule, Sport und Bäder

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL und HOAI	20.09.2007	öffentlich Entscheidung

Betreff: Grundschule Nietleben, 2. Rettungsweg

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben stimmt der Baumaßnahme zweiter Rettungsweg zu.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle:

VermHH:	Ausgabe 2007	UA 2.2110.VHZ 013	230.000 €
VerwHH:	Ausgabe 2008	UA 1.2110.531020/521030	1.500 €
	Ausgabe 2009 ff.	UA 1.2110.531020/521030	2.520 €

Dr. habil. Hans-Jochen Marquardt
Beigeordneter für Kultur und Bildung

Kurzfassung

Die Grundschule Nietleben wurde ca. 1910 errichtet. Sie ist eine sanierte Grundschule, die mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung in der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2004/05 bis 2008/09 vom 17.12.2003 (III/2003/03419) als einzügige Grundschule für bestandsfähig erklärt worden ist.

Neben der Grundschule nutzt ein städtischer Schulhort das Gebäude. Separate Räume stehen dem Hort nicht zur Verfügung.

Die Sanierung der Grundschule Nietleben wurde 1996/97 nach damaligen rechtlichen Vorschriften geplant und nach damaliger gültiger Baugenehmigung und Ausnahmeregelung saniert.

Das Gebäude erfüllt jedoch die verschärften Brandschutzaufgaben aus der Bauordnung (BauO) LSA 12/2005 für Schulen als Sonderbauten und der Schulbaurichtlinie (SchulbauR) vom Oktober 2002 in Bezug auf *zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen* in keiner Weise.

Diesen Anspruch erfüllen die wenigsten kleinen Altbauschulen.

Der von der Schule genutzte Gebäudeteil verfügt nur über ein Treppenhaus. Es ist gegenwärtig kein zweiter unabhängiger Fluchtweg über ein rauchfreies Treppenhaus möglich.

Zu dem Gebäude gehören aber zwei Treppenhäuser. Das Zweite kann gegenwärtig nicht für schulische Zwecke genutzt werden, weil es keine Verbindung zum Erd- u. Obergeschoss gibt und im Dachgeschoss durch eine Hausmeisterwohnung versperrt wird.

Dieses Treppenhaus eignet sich hervorragend als zweiter Fluchtweg und soll aktiviert werden. Das ist die sparsamste Variante.

Begründung:

Die Grundschule Nietleben wurde ca. 1910 errichtet. Sie ist eine sanierte Grundschule, die mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung in der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2004/05 bis 2008/09 vom 17.12.2003 (III/2003/03419) als einzügige Grundschule für bestandsfähig erklärt worden ist.

Neben der Grundschule nutzt ein städtischer Schulhort das Gebäude. Separate Räume stehen dem Hort nicht zur Verfügung.

Die Sanierung der Grundschule Nietleben wurde 1996/97 nach damaligen rechtlichen Vorschriften geplant und nach damaliger gültiger Baugenehmigung und Ausnahmeregelung saniert.

Das Gebäude erfüllt jedoch die verschärften Brandschutzaufgaben aus der Bauordnung (BauO) LSA 12/2005 für Schulen als Sonderbauten und der Schulbaurichtlinie (SchulbauR) vom Oktober 2002 in Bezug auf *zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenträumen* in keiner Weise.

Die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes erfordert nicht, das Gebäude in seinen äußeren Abmessungen zu verändern. Mit seinen geringen Abmessungen 23 m x 14 m stellt jedes Geschoss nur einen Brandabschnitt dar.

Ein vom Keller bis zum Dachgeschoss durchgängiges offenes Haupttreppenhaus (HTH) ist gegenwärtig das einzige für Schüler und Lehrer nutzbare Treppenhaus.

Dieses HTH liegt mittig im Gebäude und verfügt im Erdgeschoss über zwei unabhängige Ausgänge zur Straße und zum Schulhof.

Es existiert östlich noch ein zweites (Neben-) Treppenhaus (NTH), welches von der Straße zu einer im Dachgeschoss gelegenen Hausmeisterwohnung führt. Dieses NTH hat keine Verbindung zum Keller, Erd- oder Obergeschoss der Schule.

Da wegen Raumknappheit sämtliche Etagen, einschl. Keller und Dachgeschoss (Verwaltungsbereich) einer schulischen Nutzung unterliegen, muss der zweite Rettungsweg für sämtliche Etagen geschaffen werden.

Das Kellergeschoss wird für den allgemeinen Schulbetrieb genutzt, da sich hier die Toiletten der Schule befinden.

Im Erd- und Obergeschoss münden sämtliche Türen direkt in das HTH, es gibt keine Flurbereiche.

Im Dachgeschoss befinden sich die Schulleitung und die Hausmeister-WE. Hier kann das NTH nur durch die Hausmeister-WE erreicht werden, was im bewohnten Zustand nicht statthaft ist. Die Dachgeschossfenster des Schulleitungsbereiches scheiden als Fluchtweg aus. Dadurch ergibt sich auch hier das Problem eines fehlenden zweiten Fluchtweges.

Wegen des fehlenden zweiten Flucht- und Rettungsweges aus allen Geschossen des Gebäudes wird daher im Brandschutzkonzept auf Umsetzung desselben der Schwerpunkt gelegt.

Als wirtschaftlichste Variante erweist sich die Aktivierung des NTH und es kann auf ein drittes Treppenhaus auf der Westseite verzichtet werden.

Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Dachgeschoss: Nutzungsänderung der Hausmeister-WE, d. h. Fluchtweg über NTH. Der zusätzliche Einbau von Fluchttüren zwischen den Räumen bleibt nicht ohne Auswirkungen auf das schulische Nutzungskonzept wie z. B. Verkleinerung der Stellfläche für Schränke in den Klassenzimmern, was für die Aufbewahrung an Lehr-, Bastel- und Beschäftigungsmaterial durch Doppelnutzung Schule / Hort nicht unproblematisch wird. Ersatzweise können Räume der Hausmeister-WE als Lehrmittelraum und Lehrerzimmer genutzt werden.

- Obergeschoss: Einbau zusätzlicher Türen zwischen den einzelnen Räumen in Richtung NTH und Öffnung desselben zur Etage.
Weil eine Verschießbarkeit der Fluchttüren untersagt wird und der Fluchtweg I. OG über das derzeitige Lehrerzimmer führt, resultiert daraus eine Nutzungsänderung, d. h., Unterbringung Lehrerzimmer im Dachgeschoss in Räumen der WE.
- Erdgeschoss: Einbau einer zusätzlichen Tür zwischen zwei Räumen in Richtung NTH und Öffnung desselben zur Etage.

Wesentliche Rauch- u. Brandschutzmaßnahmen:

- Schneiden zusätzlicher Türöffnungen
- Umverlegen elektrischer Leitungen
- Sämtliche zu den Treppenhäusern mündende Türen sind in T 30 auszubilden.
- Wo erforderlich, sind Panikschlösser und selbstschließende Türen einzusetzen.
- Brandschutztechnische Aufarbeitung der Treppenhäuser, Holzbalkendecken u. a. m. zur Erreichung der Feuerwiderstandsklasse 30 bzw. 60.

Ein vom EB ZGM erstelltes genehmigungsfähiges Brandschutzprojekt liegt vor und wurde beim Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz zur Genehmigung eingereicht. Wegen der dafür erforderlichen Bearbeitungs-, Prüf- und Genehmigungsfrist ist voraussichtlich nicht vor September 2007 mit einer Baugenehmigung zu rechnen.

2. Schulfachliche Begründung

Die Umsetzung baurechtlicher Forderungen bezüglich des Brandschutzes ist gesetzlich vorgegeben. Sie haben nicht unmittelbar Einfluss auf das schulfachliche Konzept der Schule, dienen aber dazu, das Brandschutzrisiko an der Schule und somit die Sicherheit von Schülern und Lehrern weiter zu verbessern.

3. Zeitliche Unabweisbarkeit

Die Umsetzung der Bestimmungen aus der BauO LSA und Schulbaurichtlinie sind gesetzliche Forderungen.

Dem Hausmeister ist mindestens drei Monate vor Ablauf des Mietvertrages die Kündigung des Mietverhältnisses zuzustellen.

4. Finanzierungsplan

HH-Stelle	2.2110.985100.013	Inv.-zuschuss an ZGM-Bauleistungen
2007:	230.000 €	2. Rettungsweg

5. Zeitschiene zur Realisierung des Vorhabens

Nach dem Zeitpunkt der Mittelfreigabe zeichnet sich folgende Zeitschiene ab:

- Erarbeitung der Lph. 5 und 6 unter Beachtung der Baugenehmigung September/ Anfang Oktober 2007
- 6 bis 8 Wochen Ausschreibungsverfahren (Öffentl. Ausschreibung)
- Anfang Dezember 2007 Auftragsvergaben
- Auslagerung der Schule (4 Klassen)
- Realisierungsbeginn in den Winterferien 2008
- 2-3 Monate Bauzeit (je nach Lieferzeit Brandschutztüren)

6. Folgekostenbetrachtung

Für Bewirtschaftung und Reinigung fallen durch die Umnutzung der Hausmeister-WE im Dachgeschoss und Aktivierung des NTH für schulische Zwecke pro Jahr zusätzliche Kosten in Höhe von 2.520 € an.

7. Familienverträglichkeitsprüfung

Die Familienverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Bezüglich Standort und Schulwege ergeben sich keine Veränderungen. Durch die Verbesserung der Sicherheitsstandards verringert sich das Unfallrisiko für die Schüler in diesem Schulobjekt. Somit ist die Familienverträglichkeit gegeben.